

FH-Mitteilungen

17. Januar 2012

Nr. 8 / 2012

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 6. April 2011 – FH-Mitteilung Nr. 18/2011
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 17. Januar 2012 – FH-Mitteilung Nr. 7/2012
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 6. April 2011 – FH-Mitteilung Nr. 18/2011

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 17. Januar 2012 – FH-Mitteilung Nr. 7/2012

(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1	Erhebung von Beiträgen	2
§ 2	Beitragspflicht	2
§ 3	Entstehen der Beitragspflicht	2
§ 4	Fälligkeit des Beitrags	3
§ 5	Höhe des Beitrags	3
§ 6	Mittelverwendung	3
§ 7	Inkrafttreten und Veröffentlichung	3

§ 1 | Erhebung von Beiträgen

Die Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag zur Durchführung ihrer Aufgaben.

§ 2 | Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft.

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die

- zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes,
- wegen eines Auslandsstudiums,
- wegen Krankheit,
- wegen Schwangerschaft oder Erziehung und Pflege eines Kindes,
- wegen Pflege von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner/innen oder eines in gerader Linie Verwandten (Eltern, Großeltern, Kinder und Eltern) beurlaubt sind.

Bei einer Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 3 | Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung bzw. mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung. Die Ausnahmen werden durch § 2 Absatz 2 geregelt.

(2) Eine Erstattung des Studierendenschaftsbeitrags kann erfolgen, wenn die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semes-

ters erfolgt, sofern der Studierendenschaftsbeitrag schon geleistet wurde. Ein Anspruch auf eine anteilige Erstattung besteht nicht.

§ 4 | Fälligkeit des Beitrags

(1) Der Beitrag wird am Tag des Entstehens der Beitragspflicht gemäß § 3 fällig. Er ist an die Studierendenschaft zu zahlen und wird von der Verwaltung der Fachhochschule Aachen erhoben.

(2) Erstattungen im Falle des § 2 Absatz 2 werden ebenfalls durch die Verwaltung der Fachhochschule Aachen vorgenommen.

§ 5 | Höhe des Beitrags

(1) Die Höhe des Beitrags beträgt im Sommersemester 2012 und im Wintersemester 2012/13 164,70 EUR.

(2) Im Beitrag nach Absatz 1 sind folgende Mittel enthalten:

- | | |
|---|------------|
| a) Für den Allgemeinen Studierendenausschuss | 14,25 EUR |
| b) Für Semesterdarlehen des Sozialfonds der Fachhochschule Aachen e.V. | 0,25 EUR |
| c) Für Examenstarlehen des Sozialfonds der Fachhochschule Aachen e.V. | 0,50 EUR |
| d) Für das Semesterticket AVV | 104,80 EUR |
| e) Für das Semesterticket NRW | 42,40 EUR |
| f) Für die Fachschaften als Selbstbewirtschaftungsmittel | 1,30 EUR |
| g) Für den Fonds zur Rückerstattung des Semestertickets in sozialen Härtefällen | 0,10 EUR |
| h) Beitrag Sportreferat per Kooperationsvertrag | 1,10 EUR |

Die Mittel unter Buchstaben b bis h sind zweckgebunden.

§ 6 | Mittelverwendung

Der AStA verwendet die Studierendenschaftsbeiträge gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen in eigener Verantwortung.

§ 7 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Die genehmigte Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig treten die Beitragsordnungen vom 15. Dezember 2009 (FH-Mitteilung Nr. 105/2009) und vom 24. Februar 2011 (FH-Mitteilung Nr. 3/2011) außer Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Beitragsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 06.04.2011 (FH-Mitteilung Nr. 18/2011). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 17.01.2012 – FH Mitteilung Nr. 7/2012) ergibt sich aus der Änderungsordnung.